

1 **Gesellschaftliches Zusammenleben ermöglichen**

2
3 Beschlossen zur Weiterleitung an den Juso Bundeskongress und den Landesparteitag der SPD
4 Hamburg.

5
6 **Forderung:**

- 7 1. Wir fordern ein allgemeines Vermummungsverbot in Deutschland. Niemand soll und
8 darf im öffentlichen Raum durch Kleidungsstücke sein Gesicht verhüllen. Als
9 öffentlicher Raum bezeichnen wir die öffentlichen Straßen, als auch die der
10 Öffentlichkeit zugänglichen oder durch einen öffentlichen Dienst betroffenen Räume.
11 2. Etwaige Ausnahmen, zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen, sind zu prüfen.
12 3. Begleitet werden muss dieses Verbot durch Beratungs- und Aufklärungsangebote.

13
14 **Begründung:**

15 Es sei legitim, wenn der Staat mit solchen Maßnahmen die Voraussetzungen für ein
16 Zusammenleben in der Gesellschaft wahren wolle – so entschied der Europäische Gerichtshof
17 für Menschenrechte (EGMR) am 1. Juli 2014 im Hinblick auf das allgemeine
18 Vermummungsverbot in Frankreich. Im verkündeten Urteil¹ wird explizit darauf hingewiesen,
19 dass durch dieses Gesetz kein Verstoß der Meinungsfreiheit, Religions- und Glaubensfreiheit
20 (Art. 9 EMRK), sowie das Recht auf Respekt für das Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK),
21 durch eine solche Regelung vorliegt. Der Staat hat somit das Recht, auch durch dieses Verbot
22 die Bedingungen des gesellschaftlichen Miteinanders festzulegen. Dies ist ein legitimes Ziel.

23
24 Sein Gesicht in der Öffentlichkeit zu zeigen, ist eine der Grundbedingungen und Voraussetzung
25 für Zusammenleben und Kommunikation. Beeinträchtigt wird dies, indem mittels der
26 Vermummung demonstrativ eine künstliche Barriere geschaffen wird.

27
28 Vollscheier wie beispielsweise die Burka oder der Niqab verhüllen das gesamte Gesicht, nur die
29 Augen sind dabei ausgespart, wodurch ein Hindernis zwischen ihrer Trägerin und der Umwelt
30 errichtet und damit das Gefühl des Zusammenlebens in einer Gesellschaft untergraben wird.
31 Gleichzeitig sehen wir durch die Vermummung nicht nur die Voraussetzungen für das
32 gesellschaftliche Zusammenleben eingeschränkt, sondern sehen bezüglich des Nikab oder der
33 Burka die Geschlechtergleichheit und die Würde des Menschen untergraben.
34 Es degradiert Frauen zu Mitgliedern zweiter Klasse und ermöglicht Ihnen keine aktive
35 Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Dies widerspricht den Grundsätzen und Werten einer
36 demokratisch verfassten Gesellschaft, die der Staat allen Bürgern garantieren muss.
37 Das Verbot sehen wir daher als angemessen an. Es verstößt auch nicht gegen das
38 Verhältnismäßigkeitsprinzip, da es lediglich auf die Tatsache zielt, dass das Gesicht verschleiert
39 wird - und nicht auf die religiösen Gründe dafür.

40
41 Dabei geht es uns keinesfalls um die Einschränkung der Glaubensfreiheit. Die Freiheit sich zu

¹ <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4809142-5861661>

42 seiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nach diesen Glaubenssätzen zu leben und
43 das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, darf nur Schranken unterworfen
44 werden, wenn dies für das Zusammenleben in unserer demokratischen Gesellschaft, zum
45 Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gesundheit oder Moral und im Besonderen
46 zum Schutz der Grundrechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. Wir sprechen uns nicht
47 gegen das Tragen eines Kopftuches oder Tschadors in der Öffentlichkeit aus, es soll auch
48 weiterhin jedem Menschen möglich sein, sich seinem Glauben entsprechend zu kleiden und zu
49 verschleiern, solange das Gesicht unverhüllt bleibt.